

**Fachgebiet**  
Vertragsrecht

**Thema**  
**Berechnung von Abschluss- und Vertriebskosten bei zertifizierten Altersvorsorgeverträgen**  
**Verteilung der Kosten auf die ersten 5 Vertragsjahre (§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 AltZertG; § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB)**

**Aktuelles BGH AZ IV ZR 292/10**

Nach einer Entscheidung des BGH vom 07.11.2012 (AZ IV ZR 292/10) ist eine Klausel in **zertifizierten Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen** (hier: Riester-Rente Premium), wonach der Anleger die **Abschluss- und Vertriebskosten** in Höhe von 5,5% während der ersten 5 Laufzeitjahre verteilt zahlt, nach den Maßgaben des § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB wirksam. Insbesondere benachteilige eine derartige Klausel die Anleger nicht unangemessen. Die Anbieter dieser Produkte dürften sich hinsichtlich der Kostenvorausbelastung an § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 AltZertG orientieren. Danach muss die zwischen dem Anbieter des Altersvorsorgevertrages und seinem Vertragspartner getroffene Vereinbarung vorsehen, „dass die angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten gleichmäßig mindestens auf die ersten 5 Vertragsjahre verteilt werden, soweit sie nicht als Prozentsatz von den Altersvorsorgebeiträgen abgezogen werden“. Eine Orientierung an § 125 InvG, wonach der zugunsten der Anleger die für die Kostendeckung einzubehaltenden Beiträge im ersten Laufzeitjahr auf ein Drittel der regelmäßigen Beiträge begrenzt wird und für die gesamte übrige Laufzeit des Anlageprodukts eine gleichmäßige Verteilung der Kosten anordne, sei nicht geboten. Der Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge sehe die Einfügung eines § 2 a in das AltZertG vor, wonach § 125 des InvG für Altersvorsorgeverträge nicht anzuwenden sei. Eine Billigung der in § 1 Abs. 1 Nr. 8 AltZertG vorgesehenen Kostenverteilung könne zudem aus **§ 169 Abs. 3 S. 1 VVG n.F.** entnommen werden. Danach ist der Rückkaufswert mindestens der Betrag des Deckungskapitals, der sich bei gleichmäßiger Verteilung der angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten 5 Vertragsjahr ergibt. In der Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Reform des Versicherungsvertragsrechts wird darauf hingewiesen, dass sich die Neuregelung des § 169 Abs. 3 VVG an § 1 Abs. 1 Nr. 8 AltZertG orientieren soll. Auch wenn § 169 Abs. 3 VVG nur für die Berechnung des Rückkaufswerts einer (Kapital-) Lebensversicherung nach Kündigung bzw. Rücktritt gilt, lasse diese Regelung erkennen, dass der Gesetzgeber grundsätzlich eine **gleichmäßige Verteilung von Abschlusskosten auf die ersten 5 Jahre** der Vertragslaufzeit für angemessen hält.

++